



SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN BEI WAHLEN, BÜRGER- UND VOLKSSENTSCHEIDEN VOM 11. DEZEMBER 2024

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 11. Dezember 2024 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden beschlossen.

Präambel

Die Satzung regelt die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 1

Betroffener Personenkreis

1. Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses und die Vorsteher, deren Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder sowie Hilfskräfte der Wahlvorstände.
2. Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung.
3. Die Entschädigung wird unbar in Form einer Überweisung geleistet.

§ 2

Entschädigung des Wahlausschusses

1. Ehrenamtlich Tätige im Gemeindewahlausschuss erhalten:

a. Vorsitzender	100,00 EUR
b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR
c. Mitglieder und deren Stellvertreter	50,00 EUR
d. Hilfskräfte	35,00 EUR
2. Die genannten Beträge beziehen sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl oder dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.

§ 3
Entschädigung der Wahlvorstände

1. Ehrenamtlich Tätige im Wahlvorständen erhalten:

a. Vorsitzender	80,00 EUR
b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR
c. Schriftführer	70,00 EUR
d. stellvertretender Schriftführer	70,00 EUR
e. Beisitzer	50,00 EUR
f. Hilfskräfte	35,00 EUR
2. Die genannten Beträge werden unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.
3. Ein Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR wird für ein Wahlvorstandsmitglied beim Transport der Wahlkoffer/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden vom 20. Mai 2009 außer Kraft.

Markkleeberg, den 11. Dezember 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister